

Anlage 2

1. Bezug von Aktiv-Impfstoffen – Allgemeines

Der Bezug von Impfstoffen erfolgt nach diesen Regelungen der Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf.

Mit Ausnahme von

- Kombinationsimpfstoffen gegen Hepatitis A / Hepatitis B,
- Impfstoffe gegen HPV (Humane Papillomviren),
- Grippeimpfstoffen, welche nicht intramuskulär oder subkutan verimpft werden und
- Meningokokken-B-Impfstoffen,

sind alle Impfstoffe als Sprechstundenbedarf zu beziehen, die nach den jeweils gültigen Impfvereinbarungen der Krankenkassen, auf Basis der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses oder den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, verordnungsfähig sind.

Diese Impfstoffe sind zu Lasten der Abrechnungsstelle (Rezeptprüfstelle Duderstadt) als Sprechstundenbedarf zu verordnen. Dabei erfolgt die Verordnung auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) - erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern - getrennt vom übrigen Sprechstundenbedarf. In dem Markierungsfeld 8 und 9 des Arzneiverordnungsblattes ist die Verordnung entsprechend zu kennzeichnen. Eine mehrmalige Verordnung im Quartal ist zulässig (siehe § 4 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung). Der verordnete Impfstoffbedarf muss jeweils sofort in vollem Umfang bezogen werden; eine Depotlagerung in der Apotheke ist nicht zulässig. Diese Impfstoffe können im Rahmen der Haltbarkeit auch quartalsübergreifend verimpft werden.

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 SGB V über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungsrichtlinie – SIR) regelt abschließend die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen im Rahmen dieses Vertrages auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI).

2. Besonderheiten zum Bezug von saisonalen Grippeimpfstoffen, die intramuskulär verimpft werden

Sofern die GKV-Verbände einheitlich und gemeinsam über saisonale Grippeimpfstoffe Rabattvereinbarungen gemäß § 132e Abs. 2 i. V. m. § 130a Abs. 8 SGB V abgeschlossen haben, sind grundsätzlich diese Grippeimpfstoffe zu verordnen. Die Menge der Grippeimpfstoffe auf einem einzelnen Verordnungsblatt soll den jeweiligen monatlichen Bedarf der Arztpraxis nicht übersteigen. Die Verordnungsblätter können auch mehrfach im Monat ausgestellt werden. Die Einzelheiten zur Verordnung werden im Anhang zu dieser Anlage geregelt. Die Vertragsärzte werden darüber rechtzeitig informiert und die für die Verordnungen der saisonalen Grippeimpfstoffe zu verwendenden Pharmazentralnummern (PZN) werden den Ärzten rechtzeitig vor jeder Grippeimpfseason mitgeteilt.

Anhang 1 zur Anlage 2

Die GKV-Verbände haben die Grippeimpfstoffe für die Grippeimpfsaison 2016/2017 und 2017/2018 europaweit ausgeschrieben und mit den Ausschreibungsgewinnern entsprechende Rabattvereinbarungen gemäß § 132e Abs. 2 i. V. m. §130a Abs. 8 SGB V abgeschlossen.

Somit sind für die Grippeimpfsaison 2016/2017 und 2017/2018 ausschließlich folgende saisonale Grippeimpfstoffe ohne Kanüle entsprechend der o.g. Vorgaben zu verordnen:

KV-Bezirk Aurich : **Xanaflu®** der Pharmafirma Mylan Healthcare GmbH
KV-Bezirk Hannover : **Xanaflu®** der Pharmafirma Mylan Healthcare GmbH
KV-Bezirk Hildesheim : **Xanaflu®** der Pharmafirma Mylan Healthcare GmbH
KV-Bezirk Osnabrück : **Xanaflu®** der Pharmafirma Mylan Healthcare GmbH
KV-Bezirk Stade : **Xanaflu®** der Pharmafirma Mylan Healthcare GmbH
KV-Bezirk Wilhelmshaven : **Xanaflu®** der Pharmafirma Mylan Healthcare GmbH

KV-Bezirk Braunschweig : **Begripal®** der Pharmafirma Seqirus GmbH
KV-Bezirk Göttingen : **Begripal®** der Pharmafirma Seqirus GmbH

KV-Bezirk Lüneburg : **Vaxigrip®** der Pharmafirma Sanofi Pasteur MSD GmbH
KV-Bezirk Oldenburg : **Vaxigrip®** der Pharmafirma Sanofi Pasteur MSD GmbH
KV-Bezirk Verden : **Vaxigrip®** der Pharmafirma Sanofi Pasteur MSD GmbH

Die für die Verordnungen zu verwendenden Pharmazentralnummern (PZN) der saisonalen Grippeimpfstoffe werden den Ärzten rechtzeitig vor jeder Grippeimpfsaison mitgeteilt.

Sollte der o.a. Grippeimpfstoff nach erstmaliger Verfügbarkeit auf dem deutschen Markt (auch als Teillieferung) durch die Apotheke nicht innerhalb von 6 Werktagen nach dem Verordnungs- bzw. Bestelldatum lieferbar sein, so können auch andere Grippeimpfstoffe verordnet werden. In diesen Fällen ist vor der Verordnung eines anderen Grippeimpfstoffes als Nachweis für den Lieferengpass das Originalrezept unter Angabe der nicht lieferfähigen Apotheke und mit dem Vermerk „Nicht lieferbar“ an die von den Vertragspartnern benannte Stelle zu faxen und die umgehende Rückmeldung der GKV mit Angabe von Alternativen abzuwarten. Sollte die Rückmeldung durch die GKV nicht innerhalb des nächsten Werktages nach Absendung des Faxes erfolgen (§193 BGB gilt entsprechend), so ist der Arzt berechtigt ab dem übernächsten Werktag auch andere zugelassene Grippeimpfstoffe im Umfang eines Monatsbedarfes zu Lasten des Sprechstundenbedarfes zu beziehen.

Für Patienten, bei denen aus medizinischen Gründen adjuvantierte Impfstoffe erforderlich sind, können im Ausnahmefall andere zugelassene Grippeimpfstoffe verordnet werden.